



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 117/11

vom

29. März 2011

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 2011 gemäß § 346 Abs. 2 StPO beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Oktober 2010, mit dem die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28. Juli 2010 als unzulässig verworfen worden ist, wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift vom 28. Februar 2011.

Wahl

Rothfuß

Elf

Jäger

Sander